

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Baden-Baden
Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebruchs
an oberirdischen Gewässern

Das Umweltamt der Stadt Baden-Baden als Untere Wasserbehörde erlässt nach §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Fließgewässern und Seen) -auch in geringen Mengen- ist im Stadtkreis Baden-Baden weiterhin bis einschließlich 31.10.2026 verboten. Der wasserrechtliche Gemeingebruch nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 WG wird insofern beschränkt.

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Stadtkreis Baden-Baden. Im Rahmen der Allgemeinverfügung ist auch das Abfüllen und Ableiten von Wasser aus gefassten Quellen in den Waldgebieten des Stadtgebiets Baden-Baden verboten. Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung sind lediglich die Baggerseen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf des 31.10.2026.

Das Umweltamt der Stadt Baden-Baden als Untere Wasserbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen eine widerrufliche Ausnahme erteilen. Die Ausnahme kann unter Bedingungen/Auflagen erteilt werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Oberirdische Gewässer sind die ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden oder aus Quellen abfließenden Wasser.

Grundsätzlich ist Jedermann der Gemeingebruch, also der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwemmen und ähnlichen unschädlichen Verrichtungen nach § 25 WHG und §20 WG gestattet.

Die Wasserbehörden können nach § 21 Abs. 2 WG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, die Ausübung des Gemeingebruchs regeln, beschränken oder verbieten.

Bei dem zeitlich beschränkten Entnahmeverbot handelt es sich um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands zu verhindern.

Die angeordnete, weitere Untersagung des Gemeingebrauchs wurde zum Schutz der gestressten Tier- und Pflanzenwelt erforderlich: Sämtliche Fließgewässer im Stadtgebiet führen nur noch sehr wenig Wasser. Eine zusätzliche Wasserentnahme im Rahmen des Gemeingebrauchs würde die Gewässerökologie weiter beeinträchtigen/schädigen und das Überleben von Wassertieren und Pflanzen bedrohen.

Durch die bis Ende Oktober prognostizierten geringen Niederschlagsmengen ist eine Erholung der Wasserstände in den kommenden Wochen nicht zu erwarten.

Das gewählte Mittel des Entnahmeverbots ist geeignet, da dadurch ein weiteres Absenken der Wasserstände über den witterungsbedingten Niedrigwasserstand hinaus verhindert wird.

Das Entnahmeverbot ist auch erforderlich, da in der Vergangenheit bereits wiederholt trotz Niedrigwasser Wasserentnahmen erfolgten.

Das Mittel ist zudem angemessen, da es sich um ein zeitlich begrenztes Entnahmeverbot handelt. Das öffentliche Interesse an einem Erhalt der Gewässerökologie ist gegenüber dem Interesse des Einzelnen z. B. am Erhalt seiner privaten Pflanzanlage vorrangig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse: sie soll verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die weitere Entnahme von Wasser und dadurch die weitere Verschlechterung der bereits prekären Gewässerzuständig bis zu einer abschließenden verwaltungsrechtlichen Klärung ermöglicht wird. Auf Antrag kann das Gericht in der Hauptsache gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Baden-Baden im Umweltamt, Zimmer 312, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden eingesehen werden.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 LVwVfG.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG eine Ordnungswidrigkeit dar, für die nach § 103 Abs. 2 WHG ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 EUR verhängt werden kann.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird im Rahmen von Ortsbegehungen stichprobenartig überwacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung in Baden-Baden erhoben werden.

Baden-Baden, den 28.09.2026
Umweltamt der Stadt Baden-Baden
Untere Wasserbehörde

Rudolf-Karl Teichmann

